



AGB – EINE PARTNERSCHAFT BRAUCHT FAIRE REGELN

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wartung und Reparatur der bioMérieux (Schweiz) SA

("bioMérieux")

Letzte Aktualisierung: 1. Januar 2026

1. Geltungsbereich und anwendbare Bedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Dienstleistungen durch bioMérieux, einschließlich regelmäßiger Wartung, Reparaturen und Updates von Software und Firmware (zusammenfassend als "**Dienste**" bezeichnet) der beim Kunden installierten Geräte, einschließlich Hardware, Software und Firmware, die von den Diensten gemäß dem jeweiligen Dienstleistungsangebot oder dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag abgedeckt werden ("**Produkte**"). Soweit sie sich nicht ausdrücklich auf Dienstverträge beziehen, gelten sie auch für alle vom Kunden im Einzelfall bestellten Leistungen.

Die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird in Bezug auf die Beseitigung von Mängeln, die bioMérieux gemäß ihren Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) durchzuführen hat, ausdrücklich ausgeschlossen.

- 1.2. Die Rechtsbeziehung zwischen bioMérieux und dem Kunden, insbesondere die Art und der Umfang der Dienstleistungen, wird durch diese Bedingungen und gegebenenfalls durch das speziell an den Kunden gerichtete Angebot von bioMérieux geregelt, unabhängig davon, ob es die Lieferung oder eine andere Weitergabe von Geräten umfasst oder separat für die Erbringung der Dienstleistungen erstellt wurde, sowie durch das technische Datenblatt in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen, das dem Kunden zugesandt oder zur Verfügung gestellt wird. Mit der Abgabe einer Bestellung erklärt sich der Kunde vollumfänglich und vorbehaltlos mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsunterlagen gilt die folgende Rangfolge: (i) das Angebot, (ii) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (iii) soweit es vertragliche Aspekte enthält, die Leistungsbeschreibung und das technische Datenblatt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen von Dienstleistungen zwischen den Parteien. Sie treten an die Stelle der Bestimmungen etwaiger Geschäftsbedingungen des Kunden, die bioMérieux auch dann nicht entgegengehalten werden können, wenn bioMérieux ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat und auch wenn sie in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bestimmungen des Kunden Leistungen erbringt.

- 1.3. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. bioMérieux behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern, wenn die Umstände dies rechtfertigen. Änderungen gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Mitteilung an den Kunden schriftlich widersprochen wird. Im Streitfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung beenden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 1.4. Sofern nicht anders bestimmt oder gesetzlich vorgeschrieben, (i) bedeuten die Begriffe "schriftlich" und "in Schriftform" die Darstellung oder Wiedergabe von Wörtern oder Symbolen oder anderen Informationen in einer Form, die auf irgendeine Weise sichtbar ist, unabhängig davon, ob sie in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) oder auf andere Weise gesendet oder übertragen werden; und (ii) gleichermassen umfassen die Begriffe "signiert" oder "Unterschrift" elektronische Signaturen (z. B. DocuSign oder Adobe Sign) und handschriftliche Unterschriften, die in elektronischer Form ausgetauscht werden (z. B. PDF), die jeweils die gleiche Rechtswirkung, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit haben wie eine handschriftliche Originalunterschrift.

2. Bestellung

- 2.1. Kundenanfragen bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen sind grundsätzlich unverbindlich. Verträge sind erst dann verbindlich, wenn der Kunde das von bioMérieux an den Kunden gesendete Angebot schriftlich (z. B. per E-Mail) annimmt oder wenn der Kunde mit dem Erhalt der Dienstleistungen einverstanden ist. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind die Angebote von bioMérieux 4 Wochen gültig.

bioMérieux (Schweiz) SA

- 2.2. Ändert der Kunde das Angebot von bioMérieux, gilt dies als neues Angebot des Kunden, vorbehaltlich der schriftlichen Annahme durch bioMérieux. bioMérieux ist berechtigt, die Angebote des Kunden innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Während dieser Zeit bleibt der Kunde an sein Angebot gebunden.
- 2.3. Bei notwendigen Reparaturen, für die der Rechnungsbetrag CHF 500.00 nicht übersteigt, behält sich bioMérieux das Recht vor, diese auch ohne vorherige Bestellung des Kunden durchzuführen. In diesem Fall gilt die diesbezügliche Einwilligung als erteilt.

3. Zugelassene Produkte

- 3.1. bioMérieux erbringt die im Angebot vorgesehenen oder zwischen den Parteien vereinbarten Dienstleistungen nur für die Produkte, die der Kunde bei bioMérieux gekauft hat, und, wenn diesbezüglich ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen wurde, auch für die Produkte, die bioMérieux dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung stellt und für die der Kunde die im Produktdatenblatt festgelegten Bedingungen erfüllt ("**Zugelassenes Produkt**").
- 3.2. Wenn ein Produkt nicht bei bioMérieux gekauft wurde oder wenn die letzte Wartung oder Instandhaltung durch den Kunden 2 Jahre oder länger zurückliegt, ist bioMérieux berechtigt, das betreffende Produkt einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Diese Eignungsprüfung wird auf der Grundlage eines separaten Angebots durchgeführt, zu dem alle (Ersatz-)Teile, Verbrauchsmaterialien und zusätzlichen Arbeitsstunden hinzukommen, die erforderlich sind, um das Produkt in einen Zustand zu versetzen, der den Anforderungen von bioMérieux entspricht. (Ersatz-)Teile und Verbrauchsmaterialien werden zum aktuellen Listenpreis in Rechnung gestellt.
- 3.3. Sobald die im Angebot geforderten Arbeiten abgeschlossen sind, gilt das Produkt als zugelassenes Produkt, sofern die im technischen Datenblatt genannten Bedingungen erfüllt sind.

4. Fernwartung

- 4.1. Die Erbringung der Dienstleistungen steht unter der Bedingung, dass bioMérieux, sofern dies für das jeweilige System technisch machbar ist, nach Ermessen des Kunden während der üblichen Arbeitszeit des Kunden einen Fernwartungsservice erbringen kann. In jedem Fall verpflichtet sich der Kunde, telefonischen Support zu leisten oder eine Fernverbindung zur Fehlerbehebung zuzulassen, bevor Reparaturen vor Ort durchgeführt werden. Mit dem Abschluss eines Servicevertrages erklärt sich der Kunde mit der Installation und Wartung des Zugangs über die von bioMérieux zu diesem Zweck angebotene Software ("**Fernwartungssoftware**"), derzeit VILINK® einverstanden.
- 4.2. Zu diesem Zweck gewährt bioMérieux dem Kunden einen nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren und beschränkten Zugang zu VILINK® ("**VILINK**"), und zwar ausschließlich zu dem Zweck, die Fernwartungsdienste von bioMérieux in Anspruch zu nehmen, um den Kunden im Rahmen der vereinbarten Dienstleistungen zu unterstützen:
 - **Produkt-Support.** bioMérieux kann aus der Ferne auf die Produkte zugreifen, um (i) Fehler oder Leistungsprobleme zu analysieren, zu beheben, zu diagnostizieren oder zu beheben und (ii) Kunden Schulungen und Support anzubieten. Ein etwaiger Fernzugriff über VILINK kann nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Kunden initiiert werden.
 - **Operatives Datenmanagement.** bioMérieux kann nicht-personenbezogene betriebliche oder technische Daten in Bezug auf die Nutzung oder Leistung des Produkts sammeln, um die Leistung des Produkts zu überwachen und für andere damit verbundene analytische, statistische oder Benchmarking-Zwecke. bioMérieux kann diese nicht personenbezogenen Daten verwenden, (i) um sein Angebot an Waren oder Dienstleistungen zu verbessern oder zu erweitern, (ii) für Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit neuen Produkten, Funktionen oder Dienstleistungen und (iii) für andere interne geschäftliche und betriebliche Zwecke.
 - **Bereitstellung von Software-Updates.** bioMérieux kann Patches, Modifikationen, Verbesserungen, Korrekturen und/oder Sicherheitsverbesserungen für die Software bereitstellen ("**Updates**"). Die Verpflichtung von bioMérieux gemäß diesem Abschnitt beschränkt sich auf die Fernzustellung von Produktaktualisierungen. bioMérieux wird den Kunden vorab über ein entsprechendes Update informieren. Der Kunde ist für die Installation von Updates auf dem Produkt verantwortlich.

5. Ersatzteile

Unter der Voraussetzung, dass die vereinbarte Dienstleistung alle notwendigen Ersatzteile umfasst, kann bioMérieux beschließen, neue oder generalüberholte Teile für Reparaturen bereitzustellen, die den geltenden Normen und Qualitätsanforderungen entsprechen. Alle Teile, die während der Wartung oder Reparatur entfernt werden, gehen in das Eigentum von bioMérieux über.

6. Dienstleistungen, die nicht Gegenstand eines Servicevertrags sind

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, umfassen die Dienstleistungen und alle anderen Dienstleistungen in einem Servicevertrag nicht die von bioMérieux durchgeführten Eingriffe, einschließlich Reise-, Arbeits- und Ersatzteilkosten, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind (die zusätzlichen Kosten unterliegen), um Fehlfunktionen der Produkte zu beheben, die mit Folgendem zusammenhängen oder sich daraus ergeben:

- Fehler, Fahrlässigkeit, Missbrauch beim Betrieb oder der Handhabung der Produkte durch den Kunden oder einen Dritten oder die Verwendung der Produkte für einen anderen als den, für den sie bestimmt sind;
- das Versäumnis oder die Unfähigkeit des Kunden, eine geeignete Umgebung für die Produkte bereitzustellen oder alle technischen Bedingungen und Geräte, die gemäß der Installationsanleitung von bioMérieux erforderlich sind, wie z. B. angemessene elektrische Anschlüsse, Klimaanlagen und Feuchtigkeitskontrollen, angemessen bereitzustellen;
- das Versäumnis oder die Unfähigkeit des Kunden, die Produkte in Übereinstimmung mit den Wartungsanforderungen des Kunden zu warten, wie in den Produkthandbüchern dargelegt;
- jede Reparatur, Wartung oder Änderung des Produkts oder jeder Versuch, dies durch Personen zu tun, die nicht mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von bioMérieux autorisiert sind;
- der Anschluss von Geräten, die als Zubehör dienen sollen, die bioMérieux nicht ausdrücklich als mit den Produkten kompatibel bezeichnet hat, die aber dennoch mechanisch oder elektronisch mit den Produkten verbunden sind;
- die Erbringung einer Dienstleistung und/oder Unterstützung/Unterstützung auf einer von bioMérieux bereitgestellten LIS-Schnittstelle (es sei denn, bioMérieux hat schriftlich zugestimmt);
- die Verwendung von Software, die nicht von bioMérieux zur Verfügung gestellt wurde, und die Folgen ihrer Nutzung oder Schäden, die durch vom Kunden eingeführte oder aktivierte Malware verursacht wurden, d. h. Software, die nicht auf dem System des Kunden vorhanden war, als das mit dem Produkt verbundene Risiko auf den Kunden übertragen wurde; Gleiches gilt im Falle einer Kontamination (insbesondere von Geräten oder Computereinrichtungen des Kunden) aufgrund der Inkompatibilität der Software mit der Hardware des Kunden;
- jede unbefugte Verbringung der Produkte, wenn dies zu zusätzlichen Kosten für bioMérieux führt;
- Unfälle oder Katastrophen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Feuer, Überschwemmung, Wasserschäden, Stürme, Blitzschlag, Erdbeben, Stromausfälle oder Stromstöße; und
- erhebliche Verschmutzung der Produkte.

7. Pflichten des Kunden

7.1. In Bezug auf die IT-Umgebung des Auftraggebers und die eingesetzte Software verpflichtet sich der Kunde:

- die Daten regelmäßig in anwendungsgerechten Abständen, mindestens einmal täglich zu sichern, damit sie mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Kunde erkennt an, dass es sich bei dieser Verpflichtung um eine wesentliche Vertragspflicht handelt;
- alle notwendigen Informationen über die technischen Eigenschaften der IT-Umgebung des Kunden bereitzustellen, einschließlich der Hard- und Hardware-, Software- und Netzwerkinfrastruktur des Kunden (" **Kundensystem** "). Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten und jederzeit einen sicheren Zugang zum Internet einzurichten und aufrechtzuerhalten, der es bioMérieux ermöglicht, sich mit der Fernwartungssoftware zu verbinden und den Zugriff unbefugter Dritter auf das Kundensystem zu verhindern. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die von bioMérieux bereitgestellte Software vor Risiken wie Malware zu schützen;
- die Installation der Fernwartungssoftware und anderer Software oder Software-Updates oder -

Upgrades zu validieren und bioMérieux deren Gültigkeit zu bestätigen. bioMérieux gewährt dem Kunden Zugang zu den Qualifizierungsverfahren, die es ihm ermöglichen, das Kundensystem zu qualifizieren, nachdem der Kunde seine Antiviren- und kritischen Sicherheitsupdates für das Betriebssystem installiert und aktualisiert hat; und

- das Benutzerhandbuch und die Anweisungen von bioMérieux bezüglich der Software, insbesondere der Fernwartungssoftware und der während einer Fernwartungssitzung erforderlichen Arbeitsschritte, einzuhalten.
- 7.2. In Bezug auf die Produkte, einschließlich der vom Kunden verwendeten Geräte und Materialien, ist der Kunde verantwortlich dafür:
- sicherzustellen, dass die Produkte, einschließlich der Software, in Übereinstimmung mit den Anweisungen und Empfehlungen von bioMérieux verwendet werden und dass die für die Produkte erforderlichen Umgebungsbedingungen eingehalten werden;
 - sicherzustellen, dass die vom Kunden durchzuführenden Kontrollen, Inspektionen und Instandhaltungsmaßnahmen rechtzeitig und regelmäßig durchgeführt werden;
 - alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Produkte, ihre Daten und/oder Software und Hardware sowie das Kundensystem zu schützen, einschließlich vor möglicher Malware, die im Internet zirkuliert, und vor unbefugtem Eindringen und/oder Vandalismus;
 - sicherzustellen, dass die Produkte von qualifiziertem Personal gewartet werden, das in ihrer Wartung geschult ist, und ohne ausdrückliche Genehmigung und Schulung von bioMérieux weder direkt noch indirekt über Dritte Wartungen oder Reparaturen durchzuführen;
 - Reagenzien, Verbrauchsmaterialien und andere Materialien wie Reinigungsmittel zu verwenden, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Produkte erforderlich und von bioMérieux zugelassen sind;
 - den Mitarbeitern und Vertretern von bioMérieux, soweit erforderlich, Zugang zu den Produkten zu gewähren und den Zugang zu und die Nutzung aller Maschinen, Zubehörteile und sonstigen Geräte des Kunden, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, während der normalen Arbeitszeit des Kunden und bei jedem Eingriff zu ermöglichen;
 - die mit bioMérieux vereinbarten Termine mit einer Frist von mindestens 24 Stunden schriftlich (auch per E-Mail) zu erfüllen oder abzusagen, andernfalls werden 50 % des Preises der anderen Dienstleistungen oder im Falle eines Dienstleistungsvertrags eine angemessene Pauschale für die erfolglosen Bemühungen von bioMérieux fällig.
 - sicherzustellen, dass die Benutzer der Produkte während der Eingriffe zur Verfügung stehen, um mit den Technikern von bioMérieux zu kommunizieren und ihnen alle Informationen über die aufgetretenen Probleme zur Verfügung zu stellen; und
 - Gewährleistung der Sicherheit des Personals und der Vertreter von bioMérieux in den Räumlichkeiten des Kunden, Umsetzung und Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und insbesondere Reinigung und Desinfektion von Produkten, die mit Patientenproben und anderen potenziell infizierten Materialien in Berührung kommen, gemäß den vor dem Eingreifen von bioMérieux anerkannten Standardverfahren.

8. Vergütung

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Vergütung für die Leistungen, wie sie im Angebot oder Vertrag für bestimmte Leistungen vereinbart wurde, zu zahlen. Die Höhe der Umsatzsteuer entfällt, soweit zutreffend, zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung.
- 8.2. Die Vergütung für Leistungen, die nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in den Leistungsumfang einbezogen sind ("**Sonstige Leistungen**"), richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Preisen. Auf Anfrage kann bioMérieux dem Kunden jederzeit eine Kopie der geltenden Preisliste zur Verfügung stellen.
- 8.3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist die Vergütung für die Leistungen im Voraus für das entsprechende Vertragsjahr bzw. nach Erbringung der sonstigen Leistungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Die vom Kunden geleisteten Zahlungen gelten erst ab dem Zeitpunkt als erfolgt, an dem bioMérieux über den Betrag verfügen kann. Jede Reklamation muss bioMérieux innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag, außer an Feiertagen) nach Erhalt der Rechnung mitgeteilt werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen,

dass er in der Lage ist, elektronische Rechnungen entsprechend den geltenden Anforderungen zu empfangen und zu verarbeiten.

- 8.4. Die Erbringung der Dienstleistungen zum vereinbarten Tarif setzt voraus, dass bioMérieux die Fernwartungssoftware installiert und (mit Zustimmung des Kunden) jederzeit über die Fernwartungssoftware zugreifen kann ("**VILINK-Implementierung®**"). Wenn die VILINK-Implementierung aus irgendeinem Grund zum Zeitpunkt der Systeminstallation oder zu einem späteren Zeitpunkt während der Laufzeit eines Servicevertrags oder zum Ablaufdatum einer von Fall zu Fall bestellten Dienstleistung nicht verfügbar ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Tatsache, dass der Kunde die Fernwartungssoftware nicht aktualisiert oder den Zugriff auf Anfrage nicht gestattet hat. Zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistung erhöhen sich die Preise der Dienstleistung für das betreffende Produkt um 20 %. Bei Leistungen, die im Einzelfall bestellt werden, wird der erhöhte Preis in allen Fällen in Rechnung gestellt, in denen die VILINK-Implementierung® fehlt. Für Serviceverträge gelten folgende Regelungen: Scheitert die VILINK-Implementierung® innerhalb eines Vertragsjahres, wird der erhöhte Preis der Leistung zusammen mit der nächsten im Voraus zu zahlenden Servicegebühr für das jeweilige Produkt in Rechnung gestellt. Wenn der Kunde VILINK® während eines Servicejahres neu implementiert und die VILINK-Implementierung® für den Rest des Jahres beibehält, verringern sich die Preise für die Services für dieses Produkt wieder, wenn die Servicegebühr für das nächste Servicejahr im Voraus in Rechnung gestellt wird.
- 8.5. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr, gerechnet ab dem Fälligkeitsdatum der betreffenden Zahlung, sowie eine pauschale Beitragsgebühr von CHF 50.- verrechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt bioMérieux vorbehalten.

Unbeschadet des Vorstehenden behält sich bioMérieux im Falle der Nichtzahlung einer einzigen Rate durch den Kunden, der Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder für den Fall, dass bioMérieux der Ansicht ist, dass die finanzielle Situation des Kunden ein Risiko für die Eintreibung seiner Forderungen darstellt, weiterhin das Recht vor:

- alle gewährten Zahlungserleichterungen und besonderen Geschäftsbedingungen unverzüglich zurückzuziehen,
 - einen laufenden Servicevertrag ohne Vorankündigung oder Entschädigung auszusetzen oder zu kündigen und/oder
 - die sofortige Zahlung des gesamten ausstehenden Saldos zu verlangen.
- 8.6. Übersteigt der vom Kunden bezahlte Betrag den Rechnungsbetrag und muss bioMérieux die Differenz zwischen der Überzahlung des Kunden und dem Rechnungsbetrag zurückerstattet, berechnet bioMérieux eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.

9. Anpassungen des Preises der Dienstleistungen

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erhöht sich die anwendbare Vergütung für die Leistungen eines Servicevertrags jährlich um 1,9 % zu Beginn eines jeden Vertragsjahres und um 8 % pro Jahr ab dem 6. Jahr nach Beginn der Laufzeit des Servicevertrags.

10. Subunternehmer

bioMérieux ist berechtigt, sorgfältig ausgewählte Subunternehmer für die Erbringung der Dienstleistungen in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzusetzen und sicherzustellen, dass diese verpflichtet sind, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten und die in Artikel 15.2 vorgesehenen geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen.

11. Gewährleistung

- 11.1 Gewährleistungsrechte für Ersatzteile, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen und sonstigen Diensten verwendet werden, verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Einbau des Bauteils. Gewährleistungsansprüche für erbrachte Dienstleistungen und sonstige Leistungen verjähren innerhalb von 3 Monaten nach Erbringung der Leistung.
- 11.2 Die Ausübung des Rechts des Kunden auf Gewährleistung setzt die Einhaltung seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach dem Gesetz und diesen Allgemeinen

Geschäftsbedingungen voraus.

- 11.3 Im Falle von Mängeln an den Ersatzteilen wird die Reparatur nach Wahl von bioMérieux durch die Lieferung eines neuen, konformen Ersatzteils oder durch die Behebung des Mangels durchgeführt. bioMérieux behält sich das Recht vor, die Beseitigung eines Mangels zu verweigern, wenn bioMérieux vernünftigerweise feststellt, dass das Ersatzteil den erwarteten Eigenschaften entspricht. bioMérieux ist berechtigt, nach eigenem Ermessen mehrere Versuche zur Mängelbeseitigung zu unternehmen. Wenn diese Versuche scheitern, liefert bioMérieux ein neues, konformes Ersatzteil. Das defekte Ersatzteil geht in das Eigentum von bioMérieux über und muss an bioMérieux zurückgesandt werden.
- 11.4 Der Kunde ist verpflichtet, bioMérieux die Zeit und die Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Behebung des Mangels erforderlich sind, insbesondere indem er die von dem defekten Ersatzteil, das Gegenstand der Reklamation ist, betroffenen Produkte zu Inspektionszwecken zur Verfügung stellt.
- 11.5 Die Kosten, die für die Begutachtung des defekten Teils und die Behebung des Mangels erforderlich sind, insbesondere die Kosten für Transport, Reise, Arbeit und Material (mit Ausnahme der Kosten für Demontage und Installation), gehen zu Lasten von bioMérieux, wenn ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann bioMérieux vom Kunden Ersatz der durch das unberechtigte Verlangen auf Beseitigung der Mängel entstandenen Kosten (insbesondere Inspektions- und Transportkosten) verlangen, es sei denn, das Fehlen des Mangels war für den Kunden nicht erkennbar.
- 11.6 Das Recht des Kunden auf Geltendmachung eines weitergehenden Schadens oder Ersatz von Kosten, die dem Kunden infolge des Mangels entstanden sind, besteht nur in den Grenzen von Ziffer 12 und ist im Übrigen ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist die Gewährleistungsklage für Ersatzteile gegen bioMérieux ausgeschlossen, wenn der Mangel auf eine Verwendung zurückzuführen ist, die nicht dem technischen Datenblatt oder der Gebrauchsanweisung von bioMérieux entspricht oder unter Verstoß gegen die Verpflichtungen des Kunden aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 11.7 Die oben genannte Gewährleistung und die Gewährleistung bei versteckten Mängeln sind die einzigen Gewährleistungsrechte, die von bioMérieux angeboten werden und vom Kunden unter Ausschluss jeder anderen schriftlichen oder mündlichen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantie akzeptiert werden.

12. Haftung

- 12.1. bioMérieux haftet für alle Schäden – gleich aus welcher Ursache –, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von bioMérieux beruhen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet bioMérieux nur in den folgenden Fällen (vorbehaltlich eines weniger strengen Haftungsstandards nach dem Gesetz oder eines Haftungsausschlusses, der hier, im Angebot oder in einem bestimmten Dienstleistungsvertrag festgelegt ist):
 - (a) für Schäden, die aus der fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren;
 - (b) für Schäden, die aus der wesentlichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen kann);
 - (c) jegliche Haftung, die nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

Die Haftung von bioMérieux für Verluste oder Schäden gemäß Klausel 12.1 (a) oder (b) ist in jedem Fall (i) auf direkte Schäden beschränkt, mit Ausnahme von besonderen, indirekten, Folge- oder Nebenschäden, wie z. B. entgangenen Gewinn oder Datenverlust, und (ii) begrenzt auf die Entschädigung, die der Kunde im Jahr vor dem Auftreten des Schadens an bioMérieux für die Dienste gezahlt hat.

- 12.2. Die sich aus Ziffer 12.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch oder zugunsten von Personen, für die bioMérieux nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist. Sie gelten nicht, soweit bioMérieux einen Mangel arglistig verschwiegen oder

schriftlich eine besondere Garantie für die Beschaffenheit der Produkte oder Dienstleistungen übernommen hat, sowie für die Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 12.3. Im Falle der Verletzung einer Pflicht, die keinen Verzug im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen darstellt, kann der Kunde den Vertrag nur gemäß Ziffer 16.2 kündigen.
- 12.4. Im Falle eines Datenverlusts, der bioMérieux zuzurechnen ist, ist bioMérieux nicht verpflichtet, die Daten im Umfang der vom Kunden unternommenen Anstrengungen zur Sicherung der Daten gemäß Ziffer 7.1 wiederherzustellen. Insbesondere haftet bioMérieux nicht für Schwierigkeiten, Fehlfunktionen, Zwischenfälle, Pannen, Unfälle oder Reklamationen, gleich welcher Art, die verursacht werden durch:
 - die Nichtbeachtung der von bioMérieux zur Verfügung gestellten Bedienungsanleitungen und/oder Installationsanweisungen durch den Kunden;
 - die Übermittlung falscher, unvollständiger und/oder nicht konformer Informationen in Bezug auf das Kundensystem;
 - das Versäumnis oder die Erteilung falscher, unvollständiger und/oder nicht konformer Anweisungen durch den Kunden;
 - Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Handlungen des Benutzerpersonals des Kunden, die zu einer teilweisen oder vollständigen Fehlfunktion der Fernwartungsdienste führen;
 - das Anschließen/Trennen, Hinzufügen oder Entfernen von Geräten ohne vorherige Rücksprache mit bioMérieux, insbesondere wenn dies zu einer teilweisen oder vollständigen Fehlfunktion der Fernwartungsdienste führt;
 - Änderungen, Umbauten oder Konfigurationen des Client-Systems, die die Nutzung der Fernwartungssoftware beeinträchtigen;
 - Leistungs-, Stabilitäts- und/oder Verbindungsfehler jeglicher Art im Zusammenhang mit Interaktionen zwischen der Fernwartungssoftware und dem Kundensystem, einschließlich der Nutzung des Internets;
 - Vorfälle, die aus der Ausnutzung von Sicherheitslücken im Kundensystem durch Dritte resultieren (insbesondere Angriffe oder Softwareviren, die teilweise oder vollständige Fehlfunktionen verursachen);
 - Änderung, Konfiguration oder Löschung des Kundensystems ohne vorherige schriftliche Rücksprache mit bioMérieux.
 - das Verbinden/Trennen, Hinzufügen oder Entfernen von Computerhardware ohne vorherige Zustimmung von BioMérieux und die möglichen Folgen, die sich daraus ergeben können, wie z. B. die teilweise oder vollständige Unterbrechung der Fernwartungsdienste.
- 12.5. Der Kunde bleibt allein verantwortlich für alle Fehlfunktionen oder Schwierigkeiten jeglicher Art, die in seinem Computersystem, seinen Geräten, Netzwerken oder Software, einschließlich des Kundensystems, auftreten können, einschließlich eines Konfigurationsfehlers oder einer Schwachstelle in den Sicherheitsrichtlinien der Komponenten des Kundensystems sowie Defekte oder Schwierigkeiten jeglicher Art, die im Kundensystem auftreten können, Produkte, Netzwerk oder Fernwartungssoftware.

13. Höhere Gewalt

bioMérieux haftet nicht für Schäden, Verluste, Verzögerungen oder Ausfälle bei der Erbringung der Dienste, die durch ein Ereignis höherer Gewalt von bioMérieux verursacht werden, wie z. B. behördliche Maßnahmen oder Beschränkungen, Ausfälle von Kommunikationsmitteln, Ausfälle, Engpässe oder Unterbrechungen der Energieversorgung, einschließlich Elektrizität, Streiks, Brände, Explosionen, Diebstähle, Unruhen, Überschwemmungen, Kriege, extreme Wetterbedingungen, Epidemien oder Pandemien oder andere Ursachen, die außerhalb der Kontrolle und Kontrolle von bioMérieux liegen. bioMérieux ist für die Dauer einer Störung im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt im Umfang seiner Auswirkungen von seiner Verpflichtung zur Erbringung der Dienste befreit.

14. Vertraulichkeit

Jede Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen der anderen Partei, insbesondere die Betriebs- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung offen gelegt werden, vertraulich zu behandeln. Jede Partei wird alle

offengelegten vertraulichen Informationen nur in dem Umfang verwenden, der erforderlich ist, um alle hierunter fallenden Dienstleistungen, einschließlich der Dienste, bereitzustellen bzw. zu erhalten, und wird diese Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist hierin gestattet. Diese Regelung gilt nicht für vertrauliche Informationen, (i) die dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich bereits eigenständig bekannt waren oder die nachträglich einem Dritten zur Kenntnis gebracht werden, ohne dass eine vertragliche Verpflichtung, gesetzliche Vorschriften oder sonstige Geheimhaltungspflichten verletzt werden, oder (ii) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen.

15. Verarbeitung personenbezogener Daten

15.1. Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden durch bioMérieux als Datenverantwortlicher

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien verarbeiten bioMérieux und die verbundenen Unternehmen von bioMérieux bestimmte personenbezogene Daten, insbesondere die der Mitarbeiter und Vertreter des Kunden (Namen und berufliche Kontaktdata, einschließlich Post- und E-Mail-Adressen, Festnetz- und Mobiltelefonnummern natürlicher Personen und deren Position), die für den Abschluss, die Durchführung und die Beendigung des Vertrags erforderlich sind, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (DSG) und seiner Ausführungsverordnung vom 31. August 2022 (DSG) sowie gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und ein Formular zur Ausübung Ihrer Rechte finden Sie unter: [bioMérieux Schweiz SA, Datenschutzerklärung FR](#); [bioMérieux Schweiz SA, Datenschutzerklärung DE](#). Zur Ausübung ihrer Rechte können sich die betroffenen Personen an den Datenschutzbeauftragten (DSB) von bioMérieux unter der folgenden E-Mail-Adresse wenden: privacyofficer@biomerieux.com

15.2. Verarbeitung personenbezogener Daten durch bioMérieux als Auftragsverarbeiter – Betreff: Kunden- und Patientendaten des Kunden

Im Rahmen der Dienstleistungen, insbesondere der Dienstleistungen (Gewährleistung oder Wartung) am Gerät oder der Fernwartung, kann der Kunde als Datenverantwortlicher bioMérieux als Auftragsverarbeiter für einen begrenzten Zeitraum Zugang zu bestimmten personenbezogenen Daten von Patienten gewähren, wenn dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist.

Soweit bioMérieux als Subunternehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden und im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten des Kunden oder der Patienten des Kunden verarbeitet (z.B. im Rahmen des Serviceverhältnisses, Gewährleistungen, Wartung oder Qualitätskontrolle der verkauften Systeme), bioMérieux verpflichtet sich, diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit (i) den für Auftragsverarbeiter geltenden Vorschriften, (ii) den dokumentierten Anweisungen des Kunden und (ii) ausschließlich zum Zweck der Erbringung der zwischen den Parteien vereinbarten Dienstleistungen zu verarbeiten. Die Parteien werden auch, soweit erforderlich, den nach Art. 28 DSGVO auf Initiative des Verantwortlichen.

bioMérieux stellt sicher, dass seine eigenen Subunternehmer, einschließlich seiner verbundenen Unternehmen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, die Sicherheit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Rückverfolgbarkeit aller verarbeiteten Kundendaten zu gewährleisten. bioMérieux darf personenbezogene Daten nur in Ländern übertragen, speichern oder verarbeiten, in denen es oder seine Subunternehmer über Niederlassungen oder Einrichtungen verfügen, sofern die Anforderungen des DSG und/oder der DSGVO an grenzüberschreitende Übermittlungen eingehalten werden. Wenn bioMérieux personenbezogene Daten in Länder übermittelt oder zur Verfügung stellt, die kein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne des DSG und/oder der DSGVO bieten, muss sie geeignete technische, organisatorische und/oder vertragliche Massnahmen ergreifen, um ein angemessenes Datenschutzniveau in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu gewährleisten (z.B. Abschluss von Standardvertragsklauseln mit

Datenempfängern, die von der EU verabschiedet und vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten genehmigt und notwendigerweise geändert wurden, um dem DSG und/oder der DSGVO zu entsprechen. Die Parteien vereinbaren, sich gegenseitig jede angemessene Unterstützung und Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, damit jede Partei ihren Verpflichtungen aus den geltenden Gesetzen und dieser Vereinbarung nachkommen kann. Nach angemessener Vorankündigung kann der Kunde bioMérieux in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung überwachen, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festzustellen. bioMérieux stellt sicher, dass seine Subunternehmer damit einverstanden sind, vom Kunden im gleichen Umfang wie bioMérieux kontrolliert zu werden. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne der geltenden Gesetze wird bioMérieux den Kunden unverzüglich benachrichtigen und die Art der Verletzung, ihre Folgen und die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung angeben. Informationen zur Datenübermittlung durch bioMérieux finden Sie in der Datenschutzerklärung, auf die in Artikel 15.1 Bezug genommen wird. Eine Liste der Subunternehmer, die Dienstleistungen für andere Unternehmen der bioMérieux-Gruppe erbringen, sowie deren Standort finden Sie unter <https://www.biomerieux.com/en/data-processors-list>.

16. Vertragslaufzeit, Kündigung von Dienstverträgen

- 16.1. Serviceverträge gelten ab dem im Angebot angegebenen Datum, spätestens jedoch ab dem Datum der Installation des jeweiligen Gerätes beim Kunden vor Ort, für die im Angebot angegebene Dauer. Sie verlängern sich automatisch um ein (1) weiteres Jahr, es sei denn, sie werden mit einer Frist von drei (3) Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt.
- 16.2. Wenn eine der Parteien gegen eine ihrer vertraglichen Verpflichtungen verstößt, ohne sie innerhalb eines Zeitraums von 20 (zwanzig) Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Verletzung durch die andere Partei zu beheben, hat die andere Partei das Recht, diesen Vertrag zum Ende der Frist von 20 (zwanzig) Tagen zu kündigen. bioMérieux hat auch das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn nach Ansicht von bioMérieux aufgrund der finanziellen Situation des Kunden die Gefahr eines Zahlungsausfalls besteht.

17. Anwendbares Recht, zuständige Gerichtsbarkeit

- 17.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Vertragsverhältnis zwischen bioMérieux und dem Kunden unterstehen materiellem Schweizer Recht und sind in Übereinstimmung mit diesem auszulegen, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenaufkauf (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.
- 17.2. Für die Beilegung von Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüchen, die sich direkt oder indirekt aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergeben, ausschliesslich sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Genf zuständig, insbesondere im Hinblick auf dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung und/oder Beendigung.

18. Verschiedenes

- 18.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 18.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Vertrag oder damit verbundene Rechte oder Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von bioMérieux an Dritte abzutreten oder zu übertragen.
- 18.3. Auf Aufrechnung oder die Ausnahme des Nichterfüllungsgemäßes kann sich der Kunde nur berufen, soweit die Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Darüber hinaus kann der Auftraggeber die Einrede der Nichterfüllung nur insoweit geltend machen, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.